



öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 16.08.12

Drucksachen-Nr.: V/775

Beschluss-Nr.: 482/30/12

Beschlussdatum 16.08.12  
m:

Gegenstand: 1. vereinfachte Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 22  
„Johannesstraße“  
hier: Beschluss über die Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch:  Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	19.07.12	Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	23.07.12	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	02.08.12	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>		Schul- und Sportausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>		Sozialausschuss
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>		Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>		

Neubrandenburg, 27.06.12

Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag

### Auf der Grundlage

- des § 3 Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches (BauGB)
- des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung (KV M-V)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) während der Vorabstimmung und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. vereinfachten Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 22 „Johannesstraße“ und seiner Begründung in der Zeit vom 08.03.12 bis zum 11.04.12 werden gemäß dem Abwägungsvorschlag (Anlage 1) abgewogen.

### Inhaltsverzeichnis:

I. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Nr. lt. TÖB-Liste:
1. Berücksichtigt werden die Stellungnahmen von	
1.1 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	5.8
1.2 Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (23.11.11)	15.2
1.3 Untere Denkmalschutzbehörde (22.06.11, 24.10.11)	15.3
1.4 Immissionsschutzbehörde (4.11.11)	
2. Teilweise berücksichtigt werden Stellungnahmen von	
2.1 Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg (3.11.11.)	13.2
3. Nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen	
3.1 Einzelhandelsverband Nord e.V. (13.11.11)	18.4
4. Stellungnahmen ohne Hinweise zum Bebauungsplanverfahren	
4.1 Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (16.11.11)	4.4
4.2 Stadtwirtschaft Neubrandenburg GmbH (16.11.11)	6.1
4.3 Untere Straßenbaubehörde (25.10.11)	2.12
4.4 Untere Verkehrsbehörde (24.10.11)	2.50
4.5 Landesamt für innere Verwaltung M-V (12.10.11)	11.2
4.6 Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern (18.10.11)	13.1
II. Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der 1. öffentlichen Auslegung	
1. Berücksichtigt werden (0) Stellungnahmen	
2. Teilweise berücksichtigt werden (0) Stellungnahmen	
4. Stellungnahmen ohne Relevanz für das Bebauungsplanverfahren (2)	

Änderungen, die sich gegenüber der ausgelegten Planfassung aus der Abwägung ergeben:

- in der Planzeichnung - Teil A:

keine

- im Text-Teil B

- Der Punkt .1.1.5. der textlichen Festsetzungen wird dahingehend ergänzt, dass auch *im Mischgebiet* Einzelhandel grundsätzlich ausgeschlossen wird.
  - Die fehlenden Rechtsgrundlagen der textlichen Festsetzungen 1.1.3 und 1.1.6 werden durch den  
§ 1 Abs. 10 BauNVO ergänzt.
  - Im Punkt 1.1.2 wird im Raumbezug das Wort – *nördlich*-gestrichen.
- auf der Planurkunde

Vermerk: Die 1. vereinfachte Änderung ersetzt die Ursprungssatzung.

- Aufnahme Hinweis:

*Denkmalschutz:*

*Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.*

- in der Begründung:

Die geänderten Textpassagen wurden gekennzeichnet.